



StadtSportBund Velbert e.V.

# Jugendordnung der Sportjugend

des

StadtSportBundes

Velbert e.V.

## Inhaltsverzeichnis

- §1 Name und Wesen**
- §2 Grundsätze**
- §3 Aufgaben**
- §4 Organe**
- §5 Der Jugendtag**
- §6 Der Vorstand**
- §7 Geschäftsstelle**
- §8 Beschlussfähigkeit**
- §9 Abstimmung und Wahlen**
- §10 Jugendordnungsänderungen**

## **§1 Name und Wesen**

Die Jugendorganisationen der Mitglieder des StadtSportBundes Velbert e.V. bilden die StadtSportBund Jugend Velbert e.V. im nachfolgenden genannt SSB-Jugend Velbert genannt.

Die SSB-Jugend Velbert ist die Jugendorganisation im StadtSportBund Velbert e.V.

Die SSB-Jugend Velbert führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des StadtSportBundes Velbert e.V. selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel.

## **§2 Grundsätze**

Die SSB-Jugend Velbert des StadtSportBundes Velbert e.V. bekennt sich zur freiheitlichen-demokratischen Lebensordnung und setzt sich für Mitbestimmung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.

Die SSB-Jugend Velbert ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein.

## **§3 Aufgaben**

Aufgaben der SSB-Jugend Velbert sind insbesondere:

- die Förderung und die Sicherung von Bewegung, Spiel und Sport unter Berücksichtigung unterschiedlicher Lebensrealitäten der weiblichen und männlichen jungen Menschen;
- die Entwicklung und Erschließung neuer Formen des Sports zur Unterstützung der Persönlichkeitsbildung, der kommunikativen Verhaltens und der sozialen Integration;
- die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Problemen;
- die Anregung zum gesellschaftlichen Engagement;
- die Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung sowie die Gewinnung von ehrenamtlichen Nachwuchsführungskräften;

- die Förderung der Gleichstellung von weiblichen und männlichen jungen Menschen bei allen Maßnahmen und auf allen Ebenen mit der Strategie des Gender Mainstreaming, um Chancengleichheit im Sport zu sichern;
- die Bildung und Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- die Förderung internationaler Zusammenarbeit zur Völkerverständigung und von Projekten in Entwicklungsländern und Partnerregionen;
- die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und Bildungsträgern.

## **§4 Organe**

Organe der SSB-Jugend Velbert sind:

1. der Jugendtag
2. der Vorstand

## **§5 Der Jugendtag**

- (1) Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage. Sie sind das höchste Organ der SSB-Jugend Velbert. Der Jugendtag findet jährlich statt. Der Vorstand lädt zum Jugendtag durch schriftliche Benachrichtigung der Jugendorganisationen mindestens 14Tage vor dem Tagungsbeginn ein. Die Tagesordnung ist zwei Wochen vorher zuzusenden.

Bei jedem Jugendtag ist ein Protokoll schriftlich anzufertigen und vom Jugendwart sowie Protokollführer zu unterschreiben. Ein außerordentlicher Jugendtag muss auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Jugendorganisationen zum Jugendtag oder aufgrund eines mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschluss des Vorstandes innerhalb von drei Wochen mit einer Ladefrist von zehn Tagen stattfinden.

- (2) Die Jugendorganisation jedes Mitglieds des SSB-Jugend Velbert hat je angefangene 250 Mitglieder unter 18 Jahre eine Stimme.

Jedes Vorstandsmitglied ist stimmberechtigt. Sein Stimmrecht erlischt mit Aufruf des Tagesordnungspunktes „Wahl des Vorstandes alle vier Jahre“  
Stimmübertragung ist nur innerhalb einer Jugendorganisation zulässig.

- (3) Die Vertreter der Jugendorganisationen wählen den Jugendwart und seinen Vertreter, sowie die Beisitzer, den Kassenwart und zwei Kassenprüfer.

- (4) Aufgaben des Jugendtages sind insbesondere:

- (a) Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit,
- (b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes,
- (c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- (d) Entgegennahme des Kassenberichtes einschließlich des Berichtes der Kassenprüfer
- (e) Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- (f) Entlastung des Vorstandes,
- (g) Wahl des Vorstandes, der Beisitzer, des Kassenwartes und der Kassenprüfer alle vier Jahre,
- (h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (i) Nachwahlen von Mitgliedern des Vorstandes.

- (5) Der Jugendtag wird vom Jugendwart geleitet. Er kann die Leitung einem Versammlungsleiter übertragen.

- (6) Anträge zum Jugendtag können von den Jugendorganisationen der Mitglieder des SSB-Jugend Velbert und vom Vorstand gestellt werden.

Anträge müssen mindestens eine Woche vor dem Jugendtag schriftlich vorliegen.

Die vorliegenden Anträge sind mit der Tagesordnung zu übermitteln.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Jugendtag mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

## **§6 Der Vorstand**

(1) Dem Vorstand des SSB-Jugend Velbert gehören an:

- a) der/die Jugendwart/in
- b) der/dir stellv. Jugendwart/in
- c) 2 Beisitzer/in

mit folgenden Aufgabenbereichen:

- Kinder- und Jugendpolitik
- Bewegung, Spiel und Sport
- Erziehung/Jugendbildung/Qualifizierung
- Sportverein – Schule
- Partizipation und ehrenamtliches Engagement
- Nachwuchsförderung im Sport

(2) In den Vorstand ist jede/r zum Jugendtag der SSB-Jugend Velbert entsandte Vertreter der Jugendorganisationen, wählbar. Ist ein Vertreter einer Jugendorganisation nicht anwesend, so hat er/sie seine/ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl schriftlich anzuzeigen. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Jugendtag für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Der Vorstand ist zuständig für alle Kinder- und Jugendangelegenheiten des SSB-Jugend Velbert.

Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des StadtSportBundes Velbert e.V., der Jugendordnung und der Beschlüsse des Jugendtages.

Der Jugendwart vertritt die SSB-Jugend Velbert nach innen und nach außen.

- (4) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen und Beauftragte einsetzen, deren Tätigkeit mit der Erledigung ihrer jeweiligen Aufgabe endet. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes der SSB-Jugend Velbert finden nach Bedarf statt.
- (6) Anträge können von jedem Mitglied des Vorstandes, von den Arbeitsgruppen, von den Beauftragten sowie von den Jugendorganisationen der Mitglieder gestellt werden.

## **§7 Geschäftsstelle**

Zur Unterstützung des Vorstandes der SSB-Jugend Velbert ist eine Geschäftsstelle tätig, deren Leitung des Vorstandes des StadtSportBundes Velbert e.V. obliegt.

Die Tätigkeit der Geschäftsstelle der SSB-Jugend Velbert richtet sich nach den Weisungen des Vorstandes und der Dienst- und Geschäftsordnung des StadtSportBundes Velbert e.V.

## **§8 Beschlussfähigkeit**

Die Organe der SSB-Jugend Velbert werden beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Vertreter/in nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch die Versammlungsleitung auf Antrag festgestellt ist.

## **§9 Abstimmung und Wahlen**

- (1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von 1/3 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer/innen verlangt wird.

- (3) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung und Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl verlangt wird. Die Kandidatinnen und Kandidaten haben sich vor ihrer Wahl dem Jugendtag vorzustellen. Die Vorstandsmitglieder werden in einzelnen Wahlgängen gewählt. Für die Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird im ersten Wahlgang die Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.

## **§10 Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur vom ordentlichen Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen Jugendtag beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in einer Einladung hingewiesen wurde. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Diese Jugendordnung wurde am 08.11.2007 beschlossen. Sie tritt am ersten Jugendtag 2008 in Kraft, die bisherige Jugendordnung verliert dann ihre Gültigkeit.

Die bisherigen Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl nach den Bestimmungen dieser Jugendordnung im Amt.

März 2019